

Erläuterungen:

Am 31.12.2004 endet die Amtszeit der jetzt tätigen Jugendschöffinnen und Jugendschöffen. Es ist Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, für die neue Amtsperiode 01.01.2005 bis 31.12.2008 Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jugendstrafkammern beim LG Bonn und für die Jugendschöffengerichte bei den Amtsgerichten (AG) Bonn, Euskirchen, Siegburg und Waldbröl aufzustellen.

Aufgrund des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Justiz (3221-IB.2) und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (IV B2-6153) vom 27.08.1998 in der Fassung vom 20. Oktober 2003 hat der Präsident des Landgerichtes Bonn (LG) mit Schreiben vom 19.12.2003 die erforderliche Zahl der zu wählenden Jugendschöffinnen und Jugendschöffen mitgeteilt. Das Kreisjugendamt hat sich im Januar 2004 mit einer Pressemitteilung an die Öffentlichkeit und gleichzeitig mit Schreiben an die Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich, die Kreistagsfraktionen, die Wohlfahrtsverbände und den Kinder- und Jugendring Rhein-Sieg gewandt und um Bewerbungen bzw. Benennungen gebeten. Für alle Bewerberinnen und Bewerber hat die Verwaltung die Voraussetzungen für die Wahl zur Jugendschöffin bzw. zum Jugendschöffen geprüft und Vorschlagslisten getrennt für Männer und Frauen aufgestellt. Der Jugendhilfeausschuss soll in die Vorschlagslisten mindestens die doppelte Anzahl von Personen aufnehmen, die benötigt werden.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, sich hierauf zu beschränken. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, alle Bewerberinnen und Bewerber in die jeweiligen Vorschlagslisten aufzunehmen und über die Vorschlagslisten insgesamt abzustimmen. Sollte der Ausschuss dem Vorschlag der Verwaltung nicht entsprechen, so müsste er für die Gerichte mindestens die im Folgenden genannte Anzahl von Personen im Einzelnen jeweils mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder benennen.

aus Anlage **a**

für die Jugendstrafkammern beim LG Bonn (AG Bonn)
4 Jugendhauptschöffen und 12 Jugendhilfsschöffen,

für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim AG Bonn (AG Bonn)
10 Jugendhauptschöffen und 10 Jugendhilfsschöffen

aus Anlage **b**

für die Jugendstrafkammern beim LG Bonn (AG Bonn)
24 Jugendhauptschöffinnen und 14 Jugendhilfsschöffinnen

für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim AG Bonn (AG Bonn)
10 Jugendhauptschöffinnen und 12 Jugendhilfsschöffinnen

aus Anlage **c**

für die Jugendstrafkammern beim LG Bonn (AG Rheinbach)
2 Jugendhauptschöffen

für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim AG Euskirchen (AG Rheinbach)
6 Jugendhauptschöffen

aus Anlage **d**

für die Jugendstrafkammern beim LG Bonn (AG Rheinbach)
4 Jugendhauptschöffinnen

für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim AG Euskirchen (AG Rheinbach)
4 Jugendhauptschöffinnen

aus Anlage **e**

für die Jugendstrafkammern beim LG Bonn (AG Königswinter)
4 Jugendhauptschöffen

für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim AG Bonn (AG Königswinter)
8 Jugendhauptschöffen

aus Anlage **f**

für die Jugendstrafkammern beim LG Bonn (AG Königswinter)
2 Jugendhauptschöffinnen

für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim AG Bonn (AG Königswinter)
6 Jugendhauptschöffinnen

aus Anlage **g**

für die Jugendstrafkammern beim LG Bonn (AG Siegburg)
6 Jugendhauptschöffen

für das Jugendschöffengericht (AG Siegburg)
8 Jugendhauptschöffen und 10 Jugendhilfsschöffen

aus Anlage **h**

für die Jugendstrafkammern beim LG Bonn (AG Siegburg)
4 Jugendhauptschöffinnen

für das Jugendschöffengericht (AG Siegburg)
8 Jugendhauptschöffinnen und 10 Jugendhilfsschöffinnen

aus Anlage **i**
für das Jugendschöffengericht (AG Waldbröl)
2 Jugendhauptschöffen und 2 Jugendhilfsschöffen

aus Anlage **j**
für die Jugendstrafkammer beim LG Bonn (AG Waldbröl)
2 Jugendhauptschöffinnen

für das Jugendschöffengericht (AG Waldbröl)
2 Jugendhilfsschöffinnen

Die Vorschlagslisten (Anlagen a bis j) sind sehr umfangreich und werden daher ausschließlich den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und den Kreistagsfraktionen übermittelt.